

Für mecklenburg-strelitzsche Untertanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin erwarben, bedurfte es zur Erlangung der diesseitigen Untertaneneigenschaft nach § 5 Abs. 3 der V. O. vom 1. Juni 1853 der Naturalisation nicht. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden durch § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870; Angehörige deutscher Bundesstaaten werden nicht »naturalisiert«, sondern unter bedeutend leichteren Bedingungen »aufgenommen«.

Drittes Kapitel: Standesangehörigkeit.

§ 7.

Unter »Stand« versteht man eine Klasse von Personen, die einem besonderen Rechte unterworfen ist. Im mittelalterlichen Rechtsleben spielte die Standesangehörigkeit eine bedeutende Rolle. Ein Rest davon hat sich bis heute in den Vorzügen des Adels erhalten.

Zum hohen Adel gehört nur das grossherzogliche Haus. Mediatisierte, d. h. bei Auflösung des alten Deutschen Reiches reichsunmittelbar gewesene Familien sind nicht vorhanden. Von dem grossherzoglichen Hause und seinem Rechte ist später zu sprechen.

Zum niederen Adel gehören alle anderen Familien, deren Adel in Mecklenburg anerkannt ist. Erworben wird der Adel durch eheliche Geburt, durch Heirat, durch *legitimation per subsequens matrimonium* (Legitimation durch nachfolgende Ehe) und durch Verleihung seitens des Landesherrn. Der nichtmecklenburgische Adel bedarf,